

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Rainer Funke,
Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

– Drucksache 14/6258 –

Vorwürfe gegen den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ in Hamburg

Mit Steuergeldern werden auch Vereine und Organisationen unterstützt, die sich als Aufgabe gesetzt haben, Arbeitslose und Arbeitslosenselbsthilfegruppen zu unterstützen und zu beraten. In einer Veröffentlichung des „Hamburger Abendblatt“ vom 2. Juni 2001 wird behauptet, dass in Hamburg ABM-Kräfte als SPD-Wahlkampfhelfer im Bundestagswahlkampf 1998 eingesetzt wurden. Wörtlich heißt es in dem Artikel des „Hamburger Abendblatt“: „Sie sollten Arbeitslose beraten, demonstrierten aber gegen Kohl. Ein von DGB- und SPD-Funktionären geführter Verein setzte ABM-Kräfte widerrechtlich ein“.

Vorbemerkung

Die genannten Vorwürfe sind der Bundesregierung erstmals durch Presseveröffentlichungen im Juni dieses Jahres bekannt geworden. Aus Anlass der Beantwortung der Kleinen Anfrage und weiterer Fragen hat die Bundesregierung die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien Hansestadt Hamburg um Stellungnahme gebeten. Den Antworten liegen die dem entsprechenden Informationen der Arbeitsverwaltung zugrunde.

1. Hat der Hamburger „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ 1998 staatliche Förderung erhalten?

Der Träger wurde im Rahmen von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen vom Arbeitsamt Hamburg mit Lohnkostenzuschüssen gefördert.

Eine ergänzende Finanzierung erfolgte durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Zielsetzung und Aufgaben der Hamburger „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ hat?

Der satzungsmäßige Vereinszweck ist die Überwindung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten von Arbeitslosen und die Beratung und Betreuung von Arbeitslosenselbsthilfegruppen in Hamburg.

3. Trifft es zu, dass der Verein 20 ABM-Kräfte widerrechtlich für politische Aktionen eingesetzt hat?

Nach Zeugenbefragungen des Arbeitsamtes wurde ein Teil der geförderten Arbeitnehmer zeitweilig mit nicht förderungsfähigen Arbeiten beschäftigt. Die Zahl von 20 Arbeitnehmern trifft nicht zu.

4. Trifft es zu, dass über den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ ABM-Kräfte im Bundestagswahlkampf 1998 zum Kleben von Anti-Kohl-Plakaten, zur Herstellung von Flugblättern für SPD- und DGB-Veranstaltungen und zur Vorbereitung von politischen Demonstrationen eingesetzt wurden?
5. Trifft es zu, dass ABM-Kräfte in Wohngebieten und auf Bahnhöfen Flugblätter mit Hinweisen auf Veranstaltungen von SPD-Politikern und Gewerkschaften verteilen mussten?

Nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeit wurden ABM-Beschäftigte in geringem zeitlichen Umfang bei der Vorbereitung von Demonstrationen eingesetzt. Dieser Sachverhalt war bereits Gegenstand des Rückforderungsbescheides des Arbeitsamtes Hamburg.

6. Welche finanziellen Mittel hat der „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ im Jahr 1998 vom Arbeitsamt erhalten?

Der Verein hat 1998 ca. 950 000 DM als Zuschuss zu Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen erhalten.

7. Trifft es zu, dass das Arbeitsamt in Hamburg eine Prüfung wegen Subventionsbetrug und Sozialmissbrauch durch den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ durchführt?

Eine erste Prüfung wurde im Jahr 2000 abgeschlossen. Danach hat das Arbeitsamt Hamburg wegen der Teilnahme an Demonstrationen und in geringerem Umfang wegen der Demonstrationsvorbereitung sowie für zu viel gewährte freie Tage (AZV-Tage) Leistungen zurückgefordert (vgl. Antwort zu Frage 13).

Wegen der zuletzt bekannt gewordenen Vorwürfe, dass weitere maßnahmefremde Tätigkeiten (Partyservice, Renovierungen) ausgeübt wurden, führt die Staatsanwaltschaft derzeit weitere Ermittlungen durch, die Grundlage für eine weitere Prüfung durch das Arbeitsamt Hamburg sind.

8. Treffen Behauptungen des „Hamburger Abendblatt“ vom 2. Juni 2001 zu, dass der Verein seinen Mitarbeitern zehn Tage mehr Jahresurlaub (sog. AZV-Tage) gewährt hat als gesetzlich zulässig ist?

Nein. Allerdings hat der Verein für einzelne Mitarbeiter in unterschiedlicher Dauer so genannte Arbeitszeitverkürzungstage gewährt, obwohl der einschlägige Tarifvertrag solche Arbeitszeitverkürzungstage nicht vorsah.

9. Seit wann sind dem Arbeitsamt die jetzt im „Hamburger Abendblatt“ geschilderten Vorwürfe bekannt?

Die Vorwürfe hinsichtlich der Teilnahme an Demonstrationen sind dem Arbeitsamt Hamburg seit November 1999 bekannt.

10. Welche Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der Vorwürfe ergriffen?

Das Arbeitsamt Hamburg hat die Beschäftigten des Vereins zu den Vorwürfen detailliert befragt. Als Ergebnis der Ermittlungen wurde der ABM-Förderungsbescheid teilweise aufgehoben und ein Rückforderungsbescheid erlassen.

11. Trifft es zu, dass der „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ seine Büroräume im DGB-Haus in Hamburg hat?

Ja.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die im „Hamburger Abendblatt“ vom 2. Juni 2001 gemachten Aussagen zutreffen, dass der Verein durch die Hamburger Sozialbehörde (BAGS) mit mehr als eine Mio. DM jährlich für Lohnkosten und Sachmittel gefördert wird?

Eine Nachfrage bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ergeben, dass der Verein jährlich eine Projektförderung für Miet- und Sachmittelkosten und zwei Stammarbeitskräfte sowie einen Lohnkostenzuschuss für die ABM-Beschäftigten in Höhe von insgesamt rund 1,2 Mio. DM erhält.

13. Gibt es Rückzahlungsforderungen des Arbeitsamts gegenüber dem „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ und wenn ja, in welcher Höhe?

Die ursprünglich bekannt gewordenen Vorwürfe hatten im Ergebnis eine Rückforderung des Arbeitsamtes in Höhe von 31 500 DM zur Folge, die inzwischen beglichen wurde. Zu welchen Rückforderungen die im Juni 2001 neu bekannt gewordenen Vorwürfe führen, kann erst nach Abschluss der Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Arbeitsamt beurteilt werden.

14. Wenn es Rückzahlungsforderungen des Arbeitsamts gibt, wie berechnen sich diese Rückzahlungsforderungen?

Die nicht förderungsfähigen Tätigkeiten wurden aufgrund des Ergebnisses der Beschäftigtenbefragung zeitlich bemessen. Die anteiligen Lohnkostenzuschüsse wurden zurückgefordert.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Vorsitzende des „Vereins zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ der Hamburger DGB-Vorsitzende E. P. ist, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Verwaltungsausschusses beim Arbeitsamt ist, der die ABM-Mittel an Vereine vergibt?
16. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Geschäftsführer des Vereins, H. D., auch Mitglied im Unterausschuss „Arbeitsmarktinstrumente“ beim Arbeitsamt ist?

Die Tatsachen sind dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aus Anlass der Beantwortung dieser Anfragen bekannt geworden.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die jetzige Sozialsenatorin der Freien und Hansestadt Hamburg, K. R., bis 1998 Vorsitzende des DGB-Nord war und damit quasi auch Vorgesetzte des Hamburger DGB-Chefs und Vereinsvorsitzenden E. P.?

Die frühere berufliche Funktion der jetzigen Sozialsenatorin der Freien und Hansestadt Hamburg ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung teilt jedoch nicht die im zweiten Teil der Frage vorgenommene Bewertung.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Vorgänge um den „Verein zur Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitslosenselbsthilfegruppen“ in Hamburg ein exemplarischer Fall der personellen Verquickung von DGB, SPD, Behörden und Ämter in Hamburg sind (Hamburger Abendblatt vom 2. Juni 2001)?

Nein.

Die Bundesregierung begrüßt ehrenamtliches Engagement und eine enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen zur Wiedereingliederung Arbeitsloser. Dabei können mehrere Ämter ein und derselben Person auch hilfreich sein. Fehlverhalten in Einzelfällen ändert daran nichts.

19. Erhält der Verein auch heute noch finanzielle Mittel durch das Arbeitsamt?

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen durch das Arbeitsamt beinhaltet eine Individualförderung für vormals arbeitslose Arbeitnehmer und nicht Projekt- oder Trägerförderung, z. B. für die Arbeit eines Vereins. Die mit der Förderung durch das Arbeitsamt Hamburg beabsichtigte Überwindung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten von Arbeitslosen und die Beratung und Betreuung von Arbeitslosenselbsthilfegruppen wird auch von der Bundesregierung für sinnvoll gehalten. Deshalb unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen von Arbeitsamt und Dritten, die derzeit 20 ABM-Kräfte in vergleichbaren Maßnahmen eines andern Trägers weiterzubeschäftigen. Das Arbeitsamt beabsichtigt, die bisherige Förderung des Vereins dementsprechend zu beenden.